

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. August 1898.

21.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 13. August 1898, Bl. 17235,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1898, Z. 20793, mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 24. Juli 1898 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 15. December 1897, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen der Steuergemeinde Verh, verlautbart wird.

Art. 1.

Die Gemeindegrenzen der Steuergemeinde Verh, welche infolge des Gesetzes vom 13. September 1880, L.-G.-Bl. Nr. 17, nicht vertheilt wurden und verzeichnet sind:

1. zur Grundbuchseinslagezahl 49 der Steuergemeinde Verh mit den Parzellennummern 28/2, 70/2, 391, 406, 417, 418, 448/1, 448/12, 450/16, 450/17, 450/68, 450/69, 450/79, 450/97, 451, 452/1, 467/3 im Gesamtflächenausmaße von 237 Joch, 827 Quadratklaster oder von 136 Hectar, 68 Ar und 26 Quadratmeter;

2. zur Grundbuchseinslagezahl 303 der Steuergemeinde Deskla mit den Parzellennummern 797/2 und 797/4 im Gesamtflächenausmaße von 53 Joch, 473 Quadratklaster gleich 30 Hectar, 66 Ar und 97 Quadratmeter, und

3. zur Grundbuchseinslagezahl 51 der Steuergemeinde Morsko mit der Parzellennummer 414/2 im Flächenausmaße von 1 Joch, 272 Quadratklaster gleich 67 Ar und

33 Quadratmeter, sind unter alle im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung nutzungsberechtigte Gemeindeglieder in der Weise zu vertheilen, daß jeder ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Art. 2.

Die im Artikel 1 erwähnten Grundstücke sind zunächst in 2 gleichwerthigen Hälften zu theilen: die erste vom Dorfe Verh gegen Skruci und gegen Zelenik, die zweite beginnend an der Grenze der Gemeinde Bainfizza St. Geist, Bainfizza St. Lorenz und Deskla in der Richtung gegen das Dorf Verh zu. Die erste Hälfte, nämlich jene vom Dorfe Verh gegen Skruci und gegen Zelenik, ist nach Maßgabe der Grundsteuer zu vertheilen; die andere, das ist jene von der Grenze von Bainfizza St. Geist, Bainfizza St. Lorenz und Deskla gegen das Dorf zu, in gleichen Theilen.

Art. 3.

Die zu gleichen Theilen zu vertheilende Hälfte ist in gleichwerthigen Antheilen allen jenen Angehörigen der Gemeinde zuzuweisen, welche Familienhäupter sind und ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben; diese sind in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen. Wo das Familienhaupt fehlt, ist der auf ihn entfallende Theil den Rechtsnachfolgern zuzuweisen. Die Zuweisung der Antheile erfolgt mittelst Losziehung, an welcher die Interessenten persönlich theilnehmen können.

Art. 4.

Die nach dem Werthe im Verhältnisse der directen Steuern unter die Besitzer, welche Familienhäupter sind und dauernden Aufenthalt in der Gemeinde haben, und zwar im Sinne des Artikels 1 zu vertheilende Hälfte, ist nach gleichwerthigen Classen oder Antheilen zu vertheilen. Ebenso werden die von diesen Besitzern entrichteten Steuern in 8 Classen getheilt, von den Höchsteuerten abwärts.

Alle Theilnehmer einer Classe erhalten gleichwerthige Antheile.

Zuerst wird hinsichtlich der Classen und dann innerhalb der einzelnen Classen hinsichtlich der Antheile das Los gezogen.

Auch diese Theilnehmer sind in ein besonderes Verzeichniß einzutragen. Wo das Familienhaupt fehlt, wird der diesem gebührende Antheil seinen Rechtsnachfolgern zugewiesen.

Art. 5.

In dem gemäß Art. 4 anzulegenden Verzeichnisse sind außer den Namen der einzelnen Theilnehmer auch die betreffenden Grundsteuerbeträge in jenem Maße auszuweisen, auf welches am Tage der Allerhöchsten Sanction dieses Entwurfes die Vorschreibung lautet. Diese Beträge haben auch jene Steuern zu umfassen, welche die Theilnehmer von ihrem in den angrenzenden Gemeinden gelegenen Grundbesitz entrichten, sobald letzterer zu der in der Gemeinde Verh gelegenen Bauernwirthschaft gehört.

Die von einem verheiratheten Weibe von den eigenen Gründen entrichtete Steuer wird zur Steuervorschreibung der betreffenden Bauernwirthschaft derart hinzugerechnet, daß nur eine Gesamtsumme in das Verzeichniß aufgenommen wird.

Art. 6.

Jene Hälfte der Gründe, welche sich von der Grenze von Vainfizza St. Geist, Vainfizza St. Lorenz und Deskla gegen das Dorf zu erstreckt, ist in der Weise zu vertheilen, daß jeder Theilnehmer zwei Antheile gleichen Werthes erhält.

Die Commission hat aus zwei mit der gleichen Zahl versehenen Antheilen, einen besseren und einen schlechteren, bestehende Lose zu bilden, welche dann verlost werden.

Art. 7.

Die Steuern von verkauften Grundstücken, rücksichtlich welcher der Verkäufer sich in entsprechendem Maße das Anrecht auf die Gemeindegünde ausdrücklich vorbehalten hat, sind zu Gunsten der betreffenden Verkäufer in Anrechnung zu bringen.

Art. 8.

Jene Gründe, welche die berufene Behörde zur Aufforstung bestimmen sollte, sind von den Theilnehmern innerhalb der festgesetzten Frist aufzuforsten, oder sind, wenn bereits aufgeforstet, in der gegenwärtigen Cultur zu erhalten. Solche Grundstücke unterliegen der Bestimmung des Forstgesetzes.

Art. 9.

Die Gemeindevertretung verfaßt die zwei Verzeichnisse im Sinne der Art. 3 und 4. Diese Verzeichnisse sind durch 14 Tage im Gemeindeamte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, was durch mündliche und schriftliche Veröffentlichung mit der Erinnerung kundzumachen ist, daß Jedermann, der sich dadurch beschwert erachtet, innerhalb 14 Tagen, vom letzten Tage an gerechnet, an welchem die gedachten Verzeichnisse aufgelegt waren, seine Einwendung bei dem Gemeindeamte einbringen kann.

Art. 10.

Wenn die Gemeindevertretung die Einwendung für begründet erkennt, berichtigt sie sofort das betreffende Verzeichnis und veranlaßt unter Verständigung der Partei die Veröffentlichung der vorgenommenen Berichtigung mit der Erinnerung, daß allfällige dagegen gerichtete Beschwerden binnen 8 Tagen nach geschehener Veröffentlichung bei der Gemeindevertretung einzubringen sind.

Art. 11.

Nach Ablauf des im vorstehenden Artikel erwähnten Termines sind die im Sinne des Art. 9 eingebrachten und von der Gemeindevertretung für unbegründet erachteten Einwendungen, wie auch die gegen die vorgenommene Berichtigung der Verzeichnisse gemäß dem Art. 10 eingebrachten Beschwerden dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen.

Art. 12.

Die Vertheilung erfolgt durch eine von der Gemeindevertretung ernannte Commission unter Zuziehung eines befugten Geometers und von zwei beideten Schägsmännern, welche

gleichfalls von der Gemeindevertretung ernannt werden. Das Commissionsoperat ist für alle Theilnehmer ohne Zulassung jedweder Berufung bindend.

Art. 13.

Die Commission muß dafür sorgen, daß längs der Gemeindewege so viel Raum zur Verfügung der Gemeinde erübrige, daß die gedachten Wege überall auf die Breite von fünf Metern gebracht werden können.

Art. 14.

Die Commission wird auf den im Art. 1 erwähnten Grundstücken die für die Gewinnung von Steinen und Sand oder für andere Gemeindezwecke bestimmten Plätze auscheiden.

Die betreffenden Grundflächen werden im Eigenthume der Gemeinde verbleiben.

Art. 15.

Die nothwendigen Wege und Fußsteige werden auf den Gemeindegründen durch die Commission derart ausgewiesen, daß rücksichtlich aller Ruralbedürfnisse der Zugang zu den einzelnen Antheilen und zu den Viehtränken freibleibt.

Art. 16.

Die Theilnehmer haben die von der Commission im Sinne des vorstehenden Art. 15 festgesetzten Wege herzustellen, ehe die in den Art. 3 und 4 vorgesehene Losziehung vorgenommen wird.

Art. 17.

Über den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und bei den Steuerämtern durchgeführt werden können.

Art. 18.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Theilnehmern nach Maßgabe der Theilnehmung zu tragen und das Gemeindeamt kann dieselben nach Vorschrift des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

Art. 19.

Das Operat über die durchgeführte Vertheilung ist dem Landesauschusse zur endgültigen Genehmigung vorzulegen. Erst nach Kundmachung dieser Genehmigung können die Theilnehmer in den Besitz der ihnen zugewiesenen Antheile treten.

Der k. k. Statthalter:

Goß m. p.

